

Bundessozialgericht

4 RJ 93/72

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
16. August 1973

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: ,

gegen

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. August 1973 hin durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, Dr. E c k e r und M ü l l e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. R e u ß und B e n e d y c z u k

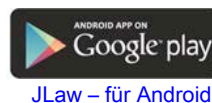
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 14. Januar 1972 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin - geboren 1911 - hat keinen Beruf erlernt. Sie war überwiegend als Näherin tätig. Ihre Erwerbsfähigkeit ist vor allem infolge krankhafter Veränderungen der Atemwege sowie wegen des Zustandes nach einem Unterleibsleiden, das durch Radiumeinlagen und Röntgenbestrahlungen behandelt wurde, herabgesetzt. Sie vermag bei einer zeitlichen Begrenzung auf 20 bis 24 Stunden in der Woche nur noch leichte körperliche Tätigkeiten in geschlossenen Räumen vorwiegend im Sitzen unter Ausschluß von Akkord-, Schicht-, Nacht- und Fließbandarbeiten zu verrichten. Heben und Tragen schwerer Lasten sowie häufiges Bücken sollen vermieden werden.

Den Antrag auf Bewilligung der Rente wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte ab.

Die Klage ist im ersten Rechtszuge ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ihr stattgegeben, im wesentlichen deshalb, weil das Leistungsvermögen der Klägerin so erheblich beeinträchtigt sei, daß Einsatzmöglichkeiten sich für sie allenfalls auf vereinzelte Teilzeitarbeitsplätze beschränkten. Solche Gelegenheiten seien aber in Berlin (West), dem Wohnort der Klägerin, nicht erfaßbar. Somit gelte der Arbeitsmarkt für sie praktisch als verschlossen. Ob die Lage auf dem Teilzeitarbeitsmarkt in der Bundesrepublik günstiger zu beurteilen sei, könne dahingestellt bleiben. Ein Umzug der Klägerin nach Westdeutschland sei in Anbetracht ihres schlechten Gesundheitszustandes, ihres Lebensalters - zur Zeit der Berufungsverhandlung stand sie im 61. Lebensjahr - und der zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche nicht zu erwägen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Sie erhebt Rügen fehlerhafter Beweismittelwürdigung und mangelnder Sachaufklärung. - Im übrigen - so meint sie - sei das angefochtene Urteil auch nicht folgerichtig. Das LSG hätte bei seiner - allerdings nicht haltbaren - Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Klägerin eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zugestehen müssen und nicht nur eine solche wegen Berufsunfähigkeit; vor dieser Konsequenz sei es aber wohl selbst zurückgeschreckt.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Revision ist begründet.

Die Beklagte erblickt zutreffend eine Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) darin, daß das Berufungsgericht die Fähigkeit der Klägerin zur Verrichtung von Tätigkeiten in Gemüse- und Blumengärtnereien sowie als Sortiererin bei dem gegebenen Beweisergebnis verneint hat. Das LSG hat angenommen, diese Arbeitsbereiche schieden aus, weil mit ihnen Heben, Tragen, Bücken und damit Anforderungen verbunden seien, die der Klägerin nicht mehr anzusehen seien. Diese Feststellung wird von dem Ergebnis der zugrunde gelegten medizinischen Sachverständigengutachten nicht, jedenfalls nicht sicher getragen. Dort heißt es lediglich, Funktionen, die das Heben und Tragen s c h w e r e r Lasten sowie h ä u f i g e s Bücken verlangten, seien auszuschließen. Indem das Berufungsgericht bei Wiedergabe der Leistungsgrenzen im Arbeitsvermögen der Klägerin jeweils das charakterisierende Beiwort wegließ, kann es eine Fehleinschätzung der Erwerbsfähigkeit zum Ausdruck gebracht haben. Auf dieser Fehleinschätzung kann das Berufungsurteil beruhen; es hätte möglicherweise zu dem Resultat kommen können, daß die Klägerin auf dem fraglichen Sektor den anfallenden Aufgaben noch gerecht werde und mit einem Stellengesuch Erfolg haben könnte.

Zu beanstanden ist ferner, daß das LSG sich - abgesehen von wenigen Ausnahmen - in bezug auf die Arbeitsbedingungen und Leistungsanforderungen der in Betracht zu ziehenden Teilzeitarbeitern an die Darstellung der Arbeitsverwaltung gehalten hat - so bei der Beschreibung von Tätigkeiten einer Näherin, Verknöpferin, Gemüse- und Blumengärtnerin, einer Arbeiterin in Kundenwaschanstalten, chemischen Reinigungen, Brotfabriken, Fleisch- und Wurstwarenfabriken, in der papier- und pappeverarbeitenden Industrie. Diese Auskünfte werden wohl auf diejenigen Erfahrungen zurückzuführen sein, von denen sich die Arbeitsverwaltung bei ihrer Vermittlungsaufgabe im allgemeinen leiten läßt. Die Lehren aus diesen Erfahrungen mögen für die Überlegung genügen, welche Art von Arbeitsnachfrage generell in dieser oder jener Branche auftritt. Hier geht es indessen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-4-

nicht einmal darum, daß entsprechende Arbeitsplätze fehlen sondern um die Entscheidung, ob die Klägerin schlechterdings - "praktisch" - vom Arbeitsmarkt "ausgeschlossen" ist. Es ist zweifelhaft, ob die Sachkunde der Arbeitsverwaltung alle Detailkenntnisse umfaßt, die der besonderen Lage einer älteren, gesundheitlich geschwächten Frau, die Teilzeitarbeit sucht, angemessen ist. Gerade auf diese Situation ist aber abzuheben (BSG 30, 200). Sonst ist zu befürchten, daß sich die Risikoverteilung zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung zu Lasten der ersteren verschiebt. Das ist nicht der Sinn der von dem Großen Senat (GS) eingeleiteten Rechtsprechung, wie nicht zuletzt die Relation von 75:100 im Verhältnis der für einen Versicherten geeigneten Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen deutlich werden läßt.

Das Berufungsgericht hätte bei Prüfung der Aussichten für eine Teilzeitbeschäftigung der Klägerin der Hilfe von Spezialfachverständigen nicht entraten sollen, weil von diesen eingehenderes Wissen und zuverlässigere Informationen zu erwarten waren (BSG 30, 205). Die Arbeitsverwaltung besitzt kein Wissensmonopol. Davon ist auch der GS in den Beschlüssen vom 11. Dezember 1969 (BSG 30, 167, 192) - einige Formulierungen haben anscheinend einen unrichtigen Eindruck hervorgerufen - nicht ausgegangen. Infolgedessen gibt es keine Vermutung des Inhalts, daß es Teilzeitarbeitsplätze nicht gibt, wenn die Arbeitsverwaltung darüber keine sichere Auskunft geben kann (dazu Näheres in dem Senatsurteil vom 16. August 1973 - 4 RJ 361/72 -).

Der Revision ist zuzugeben, daß der Tatsachenrichter nicht deshalb die zugänglichen Beweisquellen über Teilzeitarbeitsplätze ungenutzt lassen darf, weil ein Aufschluß über die Gesamtlage der Teilzeitbeschäftigung - im besonderen über die Relation geeigneter Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche - wenigstens vorerst nicht zu erhalten ist (so aber Reblin, Die Sozialgerichtsbarkeit 1972, 362; er erkennt, daß es sich bei den Kriterien, die der GS des BSG für das Verschlossensein des Arbeitsmarktes entwickelt hat, um



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

"generelle Tatsachen" handelt, die nur mit besonderen - ihnen angemessenen - Beweismethoden zu erfassen sind). Schon die mögliche - wenn auch "mit erheblichen Schwierigkeiten und großem Zeitaufwand" verbundene (BSG 30, 182, 204) - Aufklärung von Teilkomplexen des relevanten Sachverhalts kann Einblicke verschaffen, die nach einer Sammlung von Beobachtungen typische Erscheinungen zutage fördern und Fallgruppenbildungen erlauben (vgl. auch dazu das schon erwähnte Urteil des erkennenden Senats vom 16. August 1973).

Damit die Übereinstimmung des angenommenen und des wirklichen Sachverhalts so weit wie möglich klargestellt und die noch notwendigen Sachermittlungen vorgenommen werden können, ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)